



ERKLÄRUNG ZUR KENNTNISNAHME DER BERUFSETHISCHEN REGELUNG IM BEREICH DER ÄRZTLICHEN WERBUNG

An die
Ärzte- und Zahnärztekammer der Provinz
BOZEN

Der/Die Unterfertigte Dr. _____

eingeschrieben im Ärzteverzeichnis der Provinz Bozen _____

eingeschrieben im Zahnärzterverzeichnis der Provinz Bozen _____

Tel. _____ / E-Mail: _____

als:

Freiberufler

Sanitätsdirektor der Struktur _____ mit Sitz in _____

Verantwortlicher/Ärztlicher Leiter der Abteilung _____ im Krankenhaus von _____

Sich der von Art. 76 T.U. des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 vorgesehenen Verantwortung und der gesetzlich vorgesehenen Strafen für unwahre Bestätigungen und Falschaussagen bewusst,

BESTÄTIGT

in Kenntnis der Anwendungen und der von der Berufsordnung für Ärzte festgelegten Grenzen hinsichtlich der ärztlichen Werbung zu sein und die volle persönliche Verantwortung zu übernehmen und somit die Redaktion von

(Zeitung/Sender/Zeitschrift/etc.)

von jeglicher entsprechenden Verantwortung zu entbinden. Insbesondere BESTÄTIGE ich, die in den beigelegten Leitlinien näher beschriebenen Regeln, gelesen und verstanden zu haben.

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Der/die Unterfertigte bestätigt eigenverantwortlich, dass die verwendeten Kommunikationsinstrumente und Mittel sowie der Inhalt der Werbetexte wie oben erwähnt, gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 223/2006 und dem Konversionsgesetz Nr. 248/2006, den von FNOMCeO (Nationaler Dachverband der Ärzte- und Zahnärztekammern) genehmigten Leitlinien entsprechen und die im gesamten Wortlaut dieser Erklärung und den Artikeln 55, 56, 57 (Werbung und Medien) der gültigen Fassung der Berufsordnung für Ärzte (Codex Deontologicus) beigefügt sind;

Er/Sie verpflichtet sich jedenfalls um die Weitergabe von wissenschaftlich fundierten, objektiven und wohlbedachten Informationen.

Ich wurde informiert, dass gem. Art. 18 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 meine gesammelten persönlichen Daten – auch über informatische Hilfsmittel – ausschließlich, im Zusammenhang mit dem Verfahren dieser Erklärung, verwendet werden.

Datum, _____

Unterschrift

Berufsordnung für Ärzte KOMMUNIKATION UND WERBUNG



ART. 55-56-57 DER BERUFSORDNUNG FÜR ÄRZTE (2014)

1) Präambel

Die Artikel 55-56-57 der Berufsordnung betreffen jede Form der Werbung, unabhängig von den zur Verbreitung benutzten Mitteln, einschließlich Briefpapier und Rezeptblöcken, die bei der Berufsausübung als einzelner Arzt, in Ärztegemeinschaften oder in der Stellung des Sanitätsdirektors einer zugelassenen Einrichtung betrieben wird.

2) Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieser Leitlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Dienstleister: Natürliche (Arzt oder Zahnarzt) oder juristische (öffentliche oder private Krankenanstalt) Person, die eine Gesundheitsdienstleistung erbringt. In dieser Leitlinie wird der Begriff „Arzt“ an Stelle von „Dienstleister“ verwendet, und bezieht sich dabei sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen.

Werbung: Jede in beliebiger Form verbreitete Kommunikation zwecks Werbung für Fachleistungen einzelner Ärzte oder Ärztegemeinschaften. Werbung muss immer erkennbar, wahrheitsgemäß und korrekt sein.

Irreführende Werbung: Jede Werbung, die auf irgendeine Art, einschließlich ihrer Darstellung, geeignet ist, natürliche oder juristische Zielpersonen irreführen, und die aufgrund ihrer irreführenden Natur das Verhalten dieser Personen beeinträchtigen kann.

Vergleichende Werbung: Jede Werbung, die explizit oder implizit zu einem oder mehreren Wettbewerbern, die die gleichen Dienstleistungen anbieten, Vergleiche zieht.

Gesundheitsinformation: Jede nützliche und zweckgerichtete Nachricht an den Bürger für die freie und bewusste Wahl von Einrichtungen, Dienstleistungen und Ärzten. Die Nachrichten müssen stets den Gesundheitsschutz des Einzelnen und der Gemeinschaft gewährleisten.

3) Grundelemente der Gesundheitsinformation

Alle Mitteilungen des Arztes müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Arzt- bzw. Zahnarztstitel
- Berufsdomizil

Im Internet verbreitete Informationen müssen dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 70 vom 9. April 2003 entsprechen und folgende Elemente enthalten:

- Name, Bezeichnung oder Firma;
- Domizil oder Rechtssitz;
- Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte und wirksame Kommunikation ermöglichen, einschließlich E-Mail-Adresse,
- Ärztekammer, bei der der Arzt eingetragen ist, und seine Eintragsnummer;
- Daten des Universitätsabschlusses und der Berufsbefähigung und die Universität, die diese ausgestellt hat;
- eigenverantwortliche Erklärung, dass die Mitteilung unter Einhaltung dieser Richtlinie erfolgt;
- Mehrwertsteuernummer, falls der Arzt mehrwertsteuerpflichtig ist.

Außerdem müssen die Daten der Mitteilung enthalten sein, mit welcher der Ärztekammer der Provinz erklärt wurde, dass die Website dem Inhalt dieser Leitlinie entspricht.

Die Websites müssen bei italienischen Domains und/oder bei Domains der Europäischen Union registriert sein, damit Betreiber und Werbeauftraggeber ermittelt werden können.

4) Weitere Informationselemente

- Fachärztliche Titel, Privatdozentur, Universitäts-Master, Promotion, Karrieretitel, akademische Titel und eventuelle sonstige Titel. Die angegebenen Titel müssen nachprüfbar sein; deshalb ist vorgeschrieben, dass die Aussteller bzw. die Stellen anzugeben sind, bei denen die entsprechende Bestätigung eingeholt werden kann;
- bescheinigter Studiengang und beruflicher Werdegang einschließlich Dauer bei öffentlichen und privaten Einrichtungen, die tatsächlich angewandten Diagnose- bzw. Therapiemethoden und alle weiteren Informationen für den Patientenschutz und die Patientensicherheit, für die eine qualitative und quantitative Bescheinigung des Direktors oder des ärztlichen Leiters vorliegen muss;
- der Nicht-Facharzt kann die ausgeübte besondere Fachrichtung mit der offiziellen Bezeichnung der Fachrichtung angeben, darf dabei aber keinen Irrtum und kein Missverständnis über den Besitz des Fachtitels herbeiführen, sofern er in der besagten Fachrichtung mindestens solange beruflich bei Krankenanstalten oder privaten Einrichtungen, auf die die Genehmigungs- und Aufsichtsvorschriften gemäß Art. 43 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833 Anwendung finden, gearbeitet hat, wie der ordentliche Spezialisierungskurs in der betreffenden Fachrichtung an der Universität dauert. Die ausgeübte Tätigkeit und deren Dauer müssen durch eine vom Sanitätsdirektor oder vom ärztlichen Leiter der Einrichtung ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen werden. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist bei der Ärzte- und Zahnärztekammer der Provinz zu hinterlegen;
- bei der Angabe der ausgeübten Tätigkeiten und der erbrachten Dienstleistungen ist auf das Nationale- oder Landestarifverzeichnis Bezug zu nehmen. Die Kammer beurteilt die in oben genannten Verzeichnissen nicht enthaltenen Tätigkeiten, insbesondere die von FNOMCeO als ärztliche Handlung definierten sogenannten nicht konventionellen Heilmethoden, über die bereits einschlägige Beschlüsse des Zentralen Rates vorliegen. Auf jeden Fall sind eindeutige Phantasie- oder Reklametätigkeiten auszuschließen, die Patienten auf der Grundlage von nicht konkreten oder nicht der Wahrheit entsprechenden Angaben anziehen können;
- jede Tätigkeit, die Gegenstand der Werbung ist, muss direkt vom Arzt und, sofern angegeben, mit in seiner Praxis vorhandenen Mitteln und Geräten ausgeführte Gesundheitsleistungen betreffen. Auf jeden Fall stellt das tatsächliche Vorhandensein in der eigenen Praxis der zur Durchführung der Leistung nötigen Geräte das entscheidende Element für die Beurteilung der Wahrhaftigkeit und Transparenz der Werbebotschaft dar;
- der Gesundheitserziehung gewidmete Seiten in Bezug auf spezifische Kompetenzen des Arztes;

- Praxisadresse, Öffnungszeiten, wie man sich zu Untersuchungen, Ambulatoriumsterminen und Hausbesuchen anmeldet, eventuelle Anwesenheit von Mitarbeitern oder Personal unter Angabe der jeweiligen Berufsbilder und, für Gesundheitseinrichtungen, die Fachrichtungen mit den Namen der dazugehörigen Ärzte und des ärztlichen Leiters. Eine Karte mit der Wegbeschreibung zur Praxis oder zur Einrichtung kann ebenfalls veröffentlicht werden;
 - Freiwilligen-Verbände mit denen Konventionen abgeschlossen worden sind;
 - wo es zwecks größerer Klarheit und im Patienteninteresse nötig ist, benutzt der Arzt, falls nicht bereits vorgeschrieben, ein Namenschild oder ein entsprechendes Erkennungszeichen, das die Kammer zur Verfügung stellt;
 - falls der Arzt seine Patienten über statistische Erhebungen, die Gesundheitsleistungen betreffen, unterrichten will, darf er dabei nur auf von den zuständigen Gesundheitsbehörden ausgearbeitete bzw. veröffentlichte Angaben Bezug nehmen.
- Bei Nutzung von Internet wird empfohlen, die Kommunikation den HONCODE-Grundsätzen anzupassen, nämlich den Qualitätskriterien für Gesundheitsinformationen im Netz. Bei dieser Kommunikationsform darf folgendes vorhanden sein:
- nur Links, die Behörden und unabhängige Organismen und Einrichtungen betreffen (zum Beispiel: Ärztekammer, Gesundheitsministerium, Oberstes Institut für das Gesundheitswesen, Regionaler Gesundheitsdienst, Universitäten, Wissenschaftliche Gesellschaften);
 - technische Werbe-Links, um dem Benutzer nützliche Instrumente zum Surfen zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel: Download von Software für das Öffnen von Dokumenten, für die Datenkomprimierung, für das Herunterladen von Dateien).

5) Verhaltensregeln

Unabhängig vom Kommunikationsmittel, das der Arzt benutzt, sind folgende Formen der Werbung unzulässig:

- Irreführende Werbung, einschließlich der Veröffentlichung von Nachrichten, die illusorische Erwartungen erwecken, die falsch oder nicht nachprüfbar sind, oder die unbegründete Ängste, Konsumdruck oder unzumutbares Verhalten auslösen können;
 - Veröffentlichung von Nachrichten, bei denen es sich um als Gesundheitsinformation getarnte, versteckte persönliche Werbung handelt;
 - Veröffentlichung von Nachrichten, die die Würde und das Ansehen des Berufsstands verletzen oder auf jeden Fall ethisch unschicklich sind;
 - das Zurverfügungstellen von Werbeflächen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere für Arzneimittelhersteller oder Hersteller von medizinischen Geräten und im Falle von Internet, das Zurverfügungstellen von Links mit den Websites dieser Unternehmen oder anderen kommerziellen Websites;
 - Werbung und Links auf den Websites im Internet, die auf Werbeaktivitäten von Pharmahäusern oder Technologieherstellern für das Gesundheitswesen zurückzuführen sind;
 - Werbung und Verkauf, weder direkt noch indirekt, und im Falle von Internet auch nicht über Links, von Produkten, Vorrichtungen, Geräten und anderen Gütern oder Dienstleistungen.
- Es ist erlaubt, Werbe-Informationen zu verbreiten, die die Preise für angebotene Leistungen enthalten, wobei die finanziellen Merkmale einer Leistung allerdings nicht den ausschließlichen Aspekt der Werbung darstellen dürfen.

6) Werbung und Kommunikation im Internet

Für Werbung und Kommunikation im Internet hat der Arzt (im Falle von Gesundheitseinrichtungen obliegt diese Aufgabe dem Sanitätsdirektor) der Kammer der Provinz, bei der er eingetragen ist, zu melden, dass er die Website unter Einhaltung der in dieser Leitlinie enthaltenen Verhaltensregeln ins Netz gestellt hat.

7) Verwendung der elektronischen Post zu klinischen Zwecken

Die Verwendung der elektronischen Post (E-Mail) in den Beziehungen zwischen Arzt und Patient ist erlaubt, sofern alle Kriterien für die Vertraulichkeit der Daten und der Patienten, die sie betreffen, eingehalten werden; insbesondere gelten folgende Bedingungen:

- Jede Nachricht muss den Hinweis enthalten, dass eine ärztliche Untersuchung das einzige Diagnoseinstrument für eine wirksame Behandlung ist und dass die per E-Mail erteilten Informationen rein als Verhaltensempfehlungen anzusehen sind; es ist außerdem anzugeben, dass es sich um offene Korrespondenz handelt;
- es ist streng verboten, Nachrichten mit den Gesundheitsdaten eines Patienten an einen anderen oder an Dritte zu senden;
- es ist streng verboten, Dritten die E-Mail-Adresse von Patienten mitzuteilen oder diese zu verbreiten, insbesondere für Werbezwecke oder klinische Marketingpläne;
- verfügt der Arzt über ein nach Krankheiten gegliedertes Patientenverzeichnis, kann er den Personen auf der Liste Nachrichten schicken, muss dabei aber vermeiden, dass die Empfänger die Daten der übrigen Personen auf der Liste einsehen können;
- Im Rahmen der kollegialen Zusammenarbeit ist die Verwendung von E-Mails erlaubt, solange weder der Name des betreffenden Patienten, noch seine Anschrift, noch irgendeine andere Information, die ihn erkenntlich machen könnte, genannt wird, außer den streng für Diagnose- und Therapie zwecke nötigen Angaben;
- Bei mit Korrespondenz im verschlossenen Umschlag gleichgestellten gesicherten E-Mail-Systemen dürfen entsprechend den Datenschutzvorschriften sensible Daten übermittelt werden.

8) Verwendung von nationalen und lokalen Rundfunk- und Fernsehsendern, Presseorganen und anderen Kommunikations- und Nachrichtenübermittlungsinstrumenten

Der an Gesundheitsinformationen über Rundfunk, Fernsehen, Presseorgane und andere Kommunikationsinstrumente teilnehmende Arzt darf seinen Namen oder den anderer Kollegen nicht zu Werbe- und Geschäftsförderungszwecken nutzen. Der Arzt ist auf jeden Fall zur Einhaltung der unter Punkt 5) dieser Leitlinie enthaltenen Verhaltensregeln verpflichtet. Im Falle der sanitären Werbung ist der Arzt auf jeden Fall an die Bestimmungen unter den Punkten 3) 4) und 5) dieser Leitlinie gebunden.

9) Deontologische Prüfung und Beurteilung

Die in die Berufsverzeichnisse eingetragenen Ärzte und Zahnärzte sind zur Einhaltung dieser Leitlinie verpflichtet und setzen die territorial zuständige Ärztekammer von der geplanten Werbebotschaft in Kenntnis, damit eine Überprüfung gemäß Art. 56 der Berufsordnung vorgenommen werden kann.

Die Prüfung der Wahrhaftigkeit und Transparenz der Werbebotschaften kann mit Hilfe einer einschlägigen eigenverantwortlichen Erklärung seitens der Mitglieder erfolgen, in der diese bescheinigen, dass die Werbebotschaft, die eingesetzten Medien und Instrumente den Vorschriften der Berufsordnung und den einschlägigen Bestimmungen dieser Leitlinie über sanitäre Information entsprechen.

Die Mitglieder können außerdem bei ihrer jeweiligen Kammer eine Vorabprüfung der Konformität ihrer Werbung mit den Vorschriften der Berufsordnung beantragen. Nach Eingang eines derartigen Antrags stellt die Ärztekammer der Provinz eine förmliche und begründete Stellungnahme über eine eventuelle mangelnde Übereinstimmung mit den deontologischen Vorschriften aus.

Die Nichteinhaltung der Vorschriften der Berufsordnung nach den Vorgaben dieser Leitlinie wird mit den von den gesetzlich vorgesehenen Disziplinarorganen verhängten Strafen geahndet.

FNOMCeO wird gegebenenfalls weitere richtungweisende und koordinierende Maßnahmen ausarbeiten.

Datum, _____

Unterschrift zur Kenntnisnahme _____